

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 3. Mai 1916.

Nr. 19.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschländen Seite 108

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276).
Vom 2. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Knochen, Kinderfüße oder Hornschlände (Webbige) in Mengen, die je zusammen 5000 oder mehr kg betragen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengerechnet — 5000 oder mehr kg der einzelnen oben genannten Stoffe in Gewahrsam nimmt, hat am Sonnabend jeder Woche eine den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anzeige an den Kriegsausschuß (Knochenstelle) zu erstatten.

§ 2.

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen, Kinderfüße und Hornschlände sowie die Verarbeitung von Knochen, Kinderfüßen und Hornschländen überhaupt ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die genannten Stoffe binnen einer Woche nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Stoffe den von ihm bezeichneten Betrieben zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichsfinanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Weinwarenfabriken und ähnlichen